

Berücksichtigung ihrer individuellen Situation besonders festgesetzt worden.

Die Klägerin bestreitet die Rechtmäßigkeit von Artikel 1 der Verordnung mit der Begründung, daß ein Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und ein Mißbrauch von Befugnissen vorliege; sie verlangt die Nichtigerklärung der Verordnung, weil weder das beschrittene Verfahren noch die Anwendung der wesentlichen Antidumpingbestimmungen die von dem auf diesem Gebiet geltenden Gemeinschaftsrecht aufgestellten Erfordernisse erfülle.

Verfahren:

Das Verfahren, das zu der Verhängung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von der Klägerin hergestellter Kugellager geführt habe, überschreite bei weitem den üblichen Zeitraum von einem Jahr von seiner Einleitung an, innerhalb dessen eine Antidumpingermittlung abgeschlossen sein sollte. Die Kommission und der Rat hätten keine konkreten Gründe dafür angegeben, weshalb es erforderlich gewesen sei, den üblichen Zeitraum um mehr als zwei Jahre zu überschreiten. Es könne nicht der Willkür der Kommission überlassen bleiben, den „richtigen“ Zeitpunkt für die Vorlage des Ergebnisses einer Antidumpingermittlung zu bestimmen.

Wesentliche Antidumpingvorschriften:

Die Kommission habe im Vergleichszeitraum keine materielle Schädigung dargetan. Bestimmte Begründungserwägungen der Verordnung (EWG) Nr. 2849/92 seien falsch oder unvollständig und verfälschten auf diese Weise das Ergebnis, zu dem die Kommission gelangt sei.

Die Kommission habe die möglichen Auswirkungen des Auslaufens der Maßnahmen nicht festgelegt. Die angefochtene Verordnung beruhe wiederum auf falschen Annahmen, die zu rechtswidrigen Ergebnissen führten.

Nach Artikel 1 Nr. 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2849/92 würden die festgesetzten Antidumpingzölle für jeden Monat, um den das Zahlungsziel verlängert oder verkürzt werde, um ein Prozent erhöht oder herabgesetzt. Eine solche Vorschrift sei rechtlich nicht erlaubt, da die Grundverordnung (EWG) Nr. 2423/88 ⁽¹⁾ die Erhebung eines solchen „flexiblen“ Zolls nicht vorsehe, sondern nur einen festen Zoll erlaube.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 23. Dezember 1992

(Rechtssache C-431/92)

(93/C 29/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Dezember 1992 eine Klage gegen die Bundesre-

publik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Ingolf Pernice. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Roberto Hayder, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Centre Wagner C254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

- a) feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 189 EWG-Vertrag in Verbindung mit der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 betreffend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾, insbesondere deren Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 sowie Artikel 8 verstoßen hat, indem sie in Großkrotzenburg mit Bescheid vom 31. August 1989 einen neuen Kraftwerksblock ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt hat;
- b) der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

— Verstoß gegen Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie: zum Zeitpunkt des Genehmigungsbescheids war die Umsetzungsfrist für die Richtlinie bereits abgelaufen, die deutschen Umsetzungsmaßnahmen traten jedoch erst mit Wirkung zum 1. August 1990 in Kraft. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie ist formal nicht durchgeführt worden. Streitig ist zwischen den Parteien, ob das nach dem damaligen Bundesrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974) durchgeführte Genehmigungsverfahren die Anforderungen der Richtlinie erfüllt hat. Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Besonderheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung („Interdependenzanalyse“) seien weder a) im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz reflektiert, noch b) in der konkreten Genehmigungsentscheidung berücksichtigt worden. Die relevanten Einwirkungen seien zwar jeweils für sich im Hinblick auf die in Artikel 3 der Richtlinie genannten Faktoren geprüft worden, jedoch fehle es an einer von fachgesetzlichen Verengungen losgelösten Gesamtschau der umweltbezogenen Auswirkungen des Projekts.

— Der Verstoß gegen Artikel 8 der Richtlinie ergibt sich unmittelbar aus dem Fehlen einer korrekten Umweltverträglichkeitsprüfung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.